



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Zug, 26. Juni 2012 ek

10.324 s Kt. Iv. BE. Gewässerschutzgesetz. Teilrevision; Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Direktor Oberle
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf ein Schreiben des Präsidenten der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK-S, Didier Berberat, vom 2. April 2012 äussern wir uns zum Vorentwurf für eine Änderung bzw. Erweiterung von Art. 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) mit dem

Antrag,

Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} (neu) sei vom Bezug auf Deponien zu lösen, statt dessen auf Bauten und Anlagen für die im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur zu beziehen und gleichzeitig mit der Voraussetzung zu verbinden, dass Verbauung und Korrektur des Fließgewässers die Qualität der Ökomorphologie dieses Gewässers wahren.

Zur **Begründung** knüpfen wir an den von der Kommission vorgelegten Bericht an, wo es heisst, der Kanton Bern sei mit dem Problem des Schutzes von natürlichen Fließgewässern konfrontiert gewesen, als er ein Vorhaben für eine Deponie in einem Alpental habe prüfen müssen. Dieser Gewässerschutz greift jedoch überall, auch wo sonst ein Vorhaben für die Infrastruktur einer Gemeinde, eines Kantons oder einer Region zu beurteilen ist. Verschiedene Interessen, denen der Gesetzgeber Ausdruck verliehen hat, sind abzuwägen. Dass der Gewässerschutz sein starkes Gewicht in die Waagschale werfen kann, soll unbestritten bleiben. Interessen des Umweltschutzes sind jedoch ebenso zu berücksichtigen, beispielsweise die geordnete Beseitigung von Abfällen, wie sie vorliegend mit dem Beispiel der Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial-Deponie zur Diskussion stehen. Den Blick auf solche Anlagen zu beschränken, wäre nur schon mit Art. 1 Abs. 1 RPG unvereinbar, der die Abstimmung raumwirk-

samer Tätigkeiten ganz allgemein verlangt und sie nicht auf einzelne Vorhaben, beispielsweise Deponien bezieht. Andererseits ist der hohe Stellenwert des Gewässerschutzes nur dann gewahrt, wenn sich die Ökomorphologie eines Gewässers trotz Eingriffen nicht verschlechtert.

Artikel 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} genügt daher diesen Kriterien noch nicht, was nur heissen kann, dass der Ausgleich der politischen Interessen einen neuen Vorschlag erfordert.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz